

Görög Márta\*

## Das geschützte Wissen und seine rechtliche Absicherung im Hinblick auf den Entwurf eines Vorschlags für neue Regeln für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

„Jede Schöpfung ist ein Wagnis.“  
Christian Morgenstern  
(Lyriker)

James Pooley stellte in seinem hochrangigen Aufsatz die Frage an, wie die beliebteste Form des Geistigen Eigentums heie, der die Unternehmen vertrauen. Meistens wre diese Frage mit der Erwhnung des Patentrechts, Markenrechts, Urheberrechts beantwortet worden. Aber die Antwort solle falsch sein, die Geheimpflicht sei die beliebteste Schutzform im Leben des Unternehmens.<sup>1</sup>

Vielmals wird die Frage gestellt, warum sei das Know-how durch den Unternehmen so hoch qualifiziert. Im Hintergrund basiert diese Erklrung auf mehreren Argumenten: Erstens das Know-how ist eine Wissensbasis von hohem wirtschaftlichen Wert, zweitens davom stammt sein Wettbewerbsvorteil, viertens das Know-how hat den Vorteil gegenber dem Patent, und – letz­ tens – das Know-how ist einige der Triebkrften der wissensbasierten Wirtschaft des 21. Jahrhunderts. Die Bedeutung von Know-how steigt immer strker, und nicht nur in der letzten Zeit.<sup>2</sup> Whrend der Know-how-Transfer frher keine oder lediglich eine sekundre Rolle bei der bertragung und dem Fluss von „geistigen Produkten“ spielte, ist er derzeit ein magebliches Merkmal geworden.

Im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft hat sich das Rechtsgebiet des Geistigen Eigentums – neben dem Persnlichkeitsrecht – bedeutend verndert. Neben dem persnlichem Charakter wurde der vermgensrecht-

---

\* Egyetemi docens, Szegedi Tudomnyegyetem llam- és Jogtudomnyi Kar, Polgri Jogi és Polgri Eljrsjogi Tanszk.

<sup>1</sup> POOLEY, JAMES: Trade Secrets: the other IP right. *WIPO Magazine*, No. 3. 2013. [http://www.wipo.int/wipo\\_magazine/en/2013/03/article\\_0001.html](http://www.wipo.int/wipo_magazine/en/2013/03/article_0001.html) (12. Mrz 2015.)

<sup>2</sup> BARTENBACH, KURT: *Patentlizenz- und Know-how-Vertrag*. 6. Auflage. Kln, 2007, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 631.

liche Charakter viel verstärkt, der sich im Terminus *Technicus* geäußert ist. In Ungarn – wie zum Beispiel in Deutschland – wird das Rechtsgebiet des Urheberrechts und Gewerblichen Rechtsschutzes nicht nur als Recht des Geistigen Eigentums sondern auch als Immaterialgüterrechts bezeichnet. In der Rechtsliteratur – aus dogmatischen Gründen – ist es sehr umstritten welche Termini *Technici* sollen als umfassender Begriff des Urheberrechts und Gewerblichen Rechts benutzt werden. Im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch ist dieses Rechtsgebiet als Urheberrecht und Gewerbliches Recht gezeichnet. In meiner Auffassung beruhigen diese geistigen Schöpfungen meistens auf der persönlichen Ebene.

Im Zusammenhang ihrer Strategie „Europa 2000“ hat sich die Kommission auf das Ziel der Schaffung einer Innovationsunion verpflichtet, und dabei spielt das Know-how, der wissensbasierte Technologietransfer, der grenzüberschreitende Know-how-Transfer eine große Rolle. Die Geschäftsgeheimnisse sind ein wichtiges ergänzendes Instrument für die erforderliche Aneignung geistiger Vermögenswerte.<sup>3</sup>

Zuerst soll untersucht werden, was das schützende Rechtsobjekt ist und wie sich dieser Begriff zu definieren lässt. In der internationalen Rechts-terminologie – sowie in der Rechtsliteratur, der Rechtswissenschaft, der Judikatur, der Wirtschaft – werden diese geheimen, wertvollen Informationen als „Betriebsgeheimnisse“, „Geschäftsgeheimnisse“, „Know-how“, „nicht offenbarte Informationen“, „geheimes Know-how“, „proprietäres Know-how“ oder „proprietäre Technologie“ bezeichnet. Unter Wirtschafts- und Rechtsexperten besteht Einigkeit darüber, dass die Heimlichkeit, und die Geheimhaltung die wichtigsten Merkmale dieser Informationen sind. Schon in dem aus dem Jahr 1946 stammenden Urteil ist die Verpflichtung für Geheimhaltung stark markiert. Das Geschäftsgeheimnis und das Know-how als dessen Erscheinungsform

„aus der Kompilation der verschiedensten Rezepturen oder Muster, der verschiedensten Maschinen oder Produktionsverfahren oder der verschiedensten Anlagen oder Informationen bestehen, die in einem Geschäft Anwendung findet und ihrem Nutzer ermöglicht, dass er sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Konkurrenten sichert, die sie nicht kennen oder nicht benutzen [...] dazu ist keine Neuheit oder Erfindung notwendig ... die wesentliche Geheimhaltung muss vorhanden sein [...] öffentliches Wissen oder allgemein bekanntes Wissen gilt in der Industrie nicht als geheim.“<sup>4</sup>

Die folgende Definition des Know-how wurde in 1961 von der Internationale Handelskammer formuliert:

„[...] das industrielle Know-how umfasst die angewendeten technischen Kenntnissen, Methoden und die zur praktischen Verwirklichung oder Durchführung notwendigen

---

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, COM (2013) 813 final, 2013/0402 (COD) Satz 3.

<sup>4</sup> Mycalex Corp. c/a Pemco Corp.

Angaben zu industriellen Verfahren [...]. Das Know-how gilt als geheim, wenn es in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form nicht veröffentlicht ist, und das Unternehmen, das es ausgearbeitet oder ordnungsgemäß erworben hat, alle notwendigen Schritte unternimmt, um die unberechtigte Weitergabe zu verhindern [...].“

Die Internationale Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz hat in ihrem Beschluss aus dem Jahr 1970 die Definition des Know-how folgendermaßen angenommen: „Know-how besteht aus Wissen oder Erfahrung aus Technik, Handel, Verwaltung, Finanzwesen oder sonstigen Bereichen, die in einem Unternehmen oder Beruf praktisch anwendbar sind.“ Auf der Tagung des Geschäftsführenden Ausschusses und Präsidentenrates 1974 in Melbourne wurde das Know-how erläutert wie folgt: „Das Know-how besteht aus Kenntnissen und Erfahrungen technischer, kaufmännischer, administrativer, finanzieller oder anderer Natur, die im Betrieb eines Unternehmens oder in der Ausübung eines Berufs praktisch anwendbar sind.“<sup>5</sup>

Die Rechtsauffassung einiger Länder wie Frankreichs, und Deutschlands markiert einen Unterschied zwischen „industrial secret“ sowie „commercial secret“, zwischen dem Betriebsgeheimnis und Geschäftsgeheimnis. Zur ersteren Kategorie des Geschäftsgeheimnisses gehören direkt die technischen, technologischen Lösungen und Informationen.<sup>6</sup> Die letztere Kategorie des Geschäftsgeheimnisses umfasst – entsprechend dem Know-how im weiteren Sinne – die einzelnen Geschäftslösungen, Vertragsarten, Kundenprofile, Kundenlisten usw. Diese trennbaren Begriffe und Rechtsinstituten waren Realitäten auch in jüngerem ungarischem Privatrecht. Aber das Geschäftsgeheimnis ist nicht nur in neuem ungarischem Bürgerlichem Recht, sondern auch in der Judikatur und Rechtslehre geregelt, das auch das Betriebsgeheimnis umfasst. Im japanischen Wettbewerbsrecht werden die für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen technischen und wirtschaftlichen Informationen als Geschäftsgeheimnis bewertet.<sup>7</sup> Im Deutschland gibt es keine legale, im Kodex Privatrecht oder im Gesetz geregelte Definition des Know-how.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird das Geschäftsgeheimnis (trade secret) aufgrund Uniform Trade Secrets Act (§ 1.4.)<sup>8</sup> als Rezepturen, Muster, Aufstellungen, Programme, Methoden, Technologien, Verfahren umfassende Information geregelt, deren wichtigste Merkmale sind: a. die Vertraulichkeit und b. der wirtschaftliche Wert. Fast alle Informationen oder Kenntnisse, wie auch das Know-how kann als trade secret geregelt und definiert werden. In den USA wird das Geschäftsgeheimnis als Gewerbliches Recht ausgelegt. Einige wenige staatliche Rechtsvorschriften enthalten eine Defini-

---

<sup>5</sup> <https://www.aippi.org/download/committees/53A/RS53AGerman.pdf> (8. April 2015.)

<sup>6</sup> *WIPO Intellectual Property Handbook*. 2nd ed. 2008, WIPO Publication, 151

<sup>7</sup> Uo. 151

<sup>8</sup> Uniform Trade Secrets Act § 1.4.

Trade secret means information, including a formula, pattern, compilation, program, device, method, technique, or process, that: (i) derives independent economic value, actual or potential, from not being generally known to, and not being readily ascertainable by proper means by, other persons who can obtain economic value from its disclosure or use, and (ii) is the subject of efforts that are reasonable under the circumstances to maintain its secrecy.

tion des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ oder legen fest, wann ein Geschäftsgeheimnis geschützt werden sollte.

Im Artikel 39 des TRIPS-Abkommens<sup>9</sup> wurde neben der Deklaration des Schutzes nicht veröffentlichter Informationen der Gegenstand des Schutzes indirekt festgehalten, der über die folgenden wesentlichen Merkmale verfügt:

- er ist geheim;
- er verfügt über einen wirtschaftlichen Wert, da er geheim ist; und
- die zur Kontrolle der Angaben berechtigten Person hat den Umständen entsprechend den notwendigen Schritt zur Geheimhaltung unternommen.<sup>10</sup>

In den meisten Staaten wird das Geschäftsgeheimnis mit diesen drei Merkmalen markiert und definiert in der Rechtsliteratur.

Die Kommission hat im Rahmen der „Strategie Europa 2020“ im November 2013 einen Entwurf eines Vorschlags für neue Regeln für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vorgelegt.<sup>11</sup> Die Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ umfasst im Hinblick auf den Vorschlag und Vermerk drei Elemente:<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum; Zum TRIPS-Abkommen siehe: PIERSON, MATTHIAS – AHRENS, THOMAS – FISCHER, KARSTEN: *Recht des geistigen Eigentums – Patente, Marken, Urheberrecht, Design*. München, 2010, Verlag Franz Vahlen, 21–22.

<sup>10</sup> Art. 39.

1. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb entsprechend Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) schützen die Mitglieder vertrauliche Informationen nach Maßgabe von Absatz 2 und dem Staat oder den staatlichen Stellen vorgelegte Angaben nach Maßgabe von Absatz 3.

2. Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit zu untersagen, dass Informationen, die sich rechtmäßig in ihrer Verfügungsgewalt befinden, ohne ihre Zustimmung in einer gegen die redliche Geschäftspraxis verstoßenden Weise Dritten preisgegeben oder von diesen erworben oder verwendet werden, solange diese Informationen

a) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammenstellung ihrer Bestandteile den Angehörigen der Kreise, die sich normalerweise mit den betreffenden Informationen befassen, allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind;

b) einen Marktwert haben, weil sie geheim sind; und

c) Gegenstand von den Umständen entsprechenden Geheimhaltungsmassnahmen durch die Person gewesen sind, in deren Verfügungsgewalt sie sich rechtmäßig befinden.

<sup>11</sup> Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 25. März 2014 zu dem Vorschlag Stellung genommen. Der Rat hat am 19. Mai 2014 einen Vermerk angenommen.

<sup>12</sup> Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel I Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) "Geschäftsgeheimnis" Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen-

- Die Information muss vertraulich sein.
- Sie sollte aufgrund ihrer Vertraulichkeit von kommerziellem Wert sein.
- Der Inhaber des Geheimnisses sollte angemessene Anstrengungen zur Geheimhaltung der Information unternehmen.

Im jüngeren ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde das Know-how als Geistiges Eigentum geregelt, und das Know-how war eine heimliche, wertvolle „wirtschaftliche, technische und organisatorische Kenntnis, Erfahrung.“<sup>13</sup> Das Geschäftsgeheimnis wurde auch im vorherigen BGB – als Persönlichkeitsrecht – geregelt. Die Definition des Know-how wurde von der Definition des Geschäftsgeheimnisses getrennt. Diese Trennung wurde durch die Kodifikation aufgehoben, und wurde der Schutz des Know-how dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses gleichgestellt. Im ungarischen BGB hat der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses eine Exklusivrechte an den geheimen Informationen. Hinsichtlich des Vorschlags<sup>14</sup> ist die Rechtsregelung, die für den Inhaber ein Exklusivrecht garantiert, aufrecht zu erhalten.

Es ist nötig untersucht zu werden, inwiefern der im Vorschlag und im TRIPS Abkommen geregelten Definition des Geschäftsgeheimnisses der Definition des in ungarischem Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Know-hows gleichgestellt werden kann. Im BGB wird das Know-how (geschütztes Wissen) als Art des Geschäftsgeheimnisses deklariert. Aufgrund des ungarischen BGB:

„Geschäftsgeheimnisse sind all die Fakten, Informationen, sonstigen Daten und aus diesen angefertigten Zusammenstellungen, die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden und nicht allgemein bekannt oder den die betreffende Wirtschaftstätigkeit betreibenden Personen nicht leicht zugänglich sind, und deren Erwerb bzw. Nutzung durch unbefugte Personen, Weitergabe an andere oder Veröffentlichung die berechtigten Finanz-, Wirtschafts- oder Marktinteressen der berechtigten Person verletzen oder gefährden würde, vorausgesetzt, dass die über die Geheimnisse rechtmäßig verfügende Person in Verbindung mit der Wahrung der Geheimnisse kein Verschulden trägt. Den gleichen Schutz wie Geschäftsgeheimnisse erhalten die auf eine zur Identifikation geeignete Art und Weise festgehaltenen und einen Vermögenswert darstellenden technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Kenntnisse und Erfahrungs-

---

kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;

- b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

<sup>13</sup> Gesetz Nr. IV von 1959. über das Bürgerliche Gesetzbuch § 86 Abs. 4.

<sup>14</sup> Kapitel I Artikel 1.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags einen weitergehenden als den nach dieser Richtlinie erforderlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 14 Absatz 3 eingehalten werden.

gen oder deren Zusammenstellungen (im Sinne dieses Gesetzes: geschütztes Wissen) [...]“<sup>15</sup>

Der Definitionskern des Know-how ist im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch die Kenntnis, Erfahrung und deren Zusammenstellung. Wenn die grammatische Auslegung gesehen wird, dann der Terminus Technicus der Kenntnis umfasst den Terminus Technicus der Erfahrung. Die Kenntnis ist die Gesamtheit der Erfahrungen. Dieser Begriff trägt ein Begriffsdefizit hinsichtlich des technischen Know-hows, dessen Begriffskern das Lösungsgeheimnis ist. Die Definitionskerne des Know-how sind in meinem Erachten die Kenntnis und die Lösung. Die folgenden Begriffselemente der Definition des Know-how sind: die relative Vertraulichkeit, in Beziehung stehen mit wirtschaftlicher Tätigkeit der Berechtigten des Know-hows, das Know-how ist von kommerziellem Wert, und dessen Festhalten. Das letzte Merkmal ermöglicht unter anderem die Übergabe, den Transfer des Know-how. Es gibt auch innere Lösungsgeheimnisse, die von ihrem Träger anderen nicht übergeben werden, die in seinem inneren Bewusstsein zur eigenen Nutzung aufbewahrt werden. Das wichtigste Merkmal des Know-how ist die Verpflichtung für die Geheimhaltung. Aufgrund des TRIPS-Abkommens:

„Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit zu untersagen, dass Informationen, die sich rechtmäßig in ihrer Verfügungsgewalt befinden, ohne ihre Zustimmung in einer gegen die redliche Geschäftspraxis verstoßenden Weise Dritten preisgegeben oder von diesen erworben oder verwendet werden [...]“<sup>16</sup>

Solche Rechtsinstrumenten können unter anderem die Folgende sein: a. NDA zwischen den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer b. Regelung für das Geschäftsgeheimnis im Arbeitsvertrag c. Ein Etikett auf das Dokument mit dem Wort ‚vertraulich‘ kleben d. zentrale Kontrolle der Entwürfe e. Anwendung der Sicherheitsmaßnahme f. Anwendung der Kennwörter.

Im ungarischen BGB soll das Know-how als geschütztes Wissen unter den gleichen Schutz gestellt werden, denn die Begriffsmerkmale des Geschäftsgeheimnisses, wenn das Know-how auf eine den Grundsatz von Treu und Glauben verletzende Weise erworben, verwertet, einander übergeben oder veröffentlicht wird. Auf diesen Schutz kann man sich nicht gegenüber der Person berufen, die an das geschützte Wissen oder ein dieses im Wesentlichen ersetzendes ähnliches Wissen *a)* durch eine von der berechtigten Person unabhängige Entwicklung oder *b)* durch die Prüfung und Analyse von rechtmäßig erworbenen Gegenständen oder rechtmäßig in Anspruch genommenen Dienstleistungen gelangt ist. Auf die Verletzung eines Know-hows kann man

---

<sup>15</sup> BGB 2:47. § [Recht auf Geschäftsgeheimnisse. Know-how (geschütztes Wissen)] Abs. 1 und 2.; Zum Thema siehe auch FALUDI GÁBOR: Das Know-how (geschütztes Wissen) [Know-how (védett ismeret)] in *Kommentar zum Markengesetz*. Budapest, 2014, HVG-ORAC Lap- és Könyvkiadó Kft., 664–689.; FALUDI GÁBOR: Das Know-how (geschütztes Wissen) [Know-how (védett ismeret)] in *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Budapest, 2013, CompLex Kiadó, 58–68.

<sup>16</sup> TRIPS Abkommen Art. 39. Abs. 2.

sich nicht gegenüber der Person berufen, die das Know-how von einem Dritten im Handelsverkehr im guten Glauben und gegen ein Entgelt erworben hat.<sup>17</sup>

Die Definition des ungarischen Know-hows, das „geschützte Wissen“ lehnt sich an die im Vorschlag geregelte Definition des Geschäftsgeheimnisses (Trade Secret) und die Definition der „nicht offenbaren Informationen“ im TRIPS-Abkommen an. Das Anwaltsbüro Baker and McKenzie (in Mailand), das sich mit mehr als 700 Firmen in verschiedenen Mitgliedstaaten in Verbindung setzen wird, hatte im Jahr 2012 eine Forschung im Field der Regelung des Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht. Es wurde untersucht, wie das Geschäftsgeheimnis in Mitgliedstaaten der Europäischen Union definiert und rechtlich geschützt wird. In der nächsten Tabelle lässt sich das Ergebnis dieser Untersuchung zu sehen:

| <b>Fragmentierung des rechtlichen Schutzes (ausgewählte Maßnahmen)</b>   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| <b>Datenquelle: Baker &amp; McKenzie (2013).</b>   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| <b>Ausgewählte Maßnahmen</b>   | AT | BE | BG | CY | CZ | DE | DK | EE | EL | ES | FI | FR | HU | IE | IT | LT | LU | LX | LV | MT | NL | PL | PT | RO | SE | SI | SK | VK |
| Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ in den zivilrechtlichen Rechtsvorschriften  |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| Möglichkeit gerichtlicher Verfügungen gegen gutgläubig handelnde Dritte  |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| Gerichtliche Verfügungen sind nicht befristet  |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| Möglichkeit der Anordnung der Vernichtung von Geschäftsgeheimnissen/daraus entstandenen Gütern                                 |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| Berechnung des Schadenersatzes auf der Basis einer angemessenen Lizenzgebühr   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| Durchführungsvorschriften zur Wahrung der Geheimhaltung (Zivilverfahren)   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| Ausreichende Strafgesetzgebung   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| <b>Hinweis: Leere Zellen bedeuten, dass die betreffende Maßnahme in den nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist</b> |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |

Quelle: Europäische Kommission, SWD (2013) 472 final, Brüssel, den 28.11.2013<sup>18</sup>

<sup>17</sup> BGB 2:47. § Abs. 3.; In meinem Habilitationsaufsatz aus dem Jahr 2012 habe ich für den Begriff des Know-hows den Folgenden vorgeschlagen: Das Know-how wird als unter begrenzten ausschließlichen Schutz stehende, wertvolle, nicht allgemein bekannt, insbesondere wirtschaftliche, technische, organisatorische Kenntnis, Lösung, oder derer Zusammenstellung definiert, die Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Know-how-Berechtigte Person sind.

<sup>18</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Zusammenfassung der Folgenabschätzung Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen

Hinsichtlich dem Richtlinie-Vorschlag und der Baker and McKenzie Forschung werden für die ungarische Regelung des geschützten Wissens drei Hauptprobleme oder „Regelungslücken“ festgestellt:

1. Im Vorschlag wurde als „Träger eines Geschäftsgeheimnisses“ jede natürliche oder juristische Person definiert, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.<sup>19</sup> Diese Vorschlag-Regelung wird sich wahrscheinlich auf das ungarische BGB ausnutzen. Das Geschäftsgeheimnis und das Know-how wird zurzeit als Persönlichkeitsrecht geregelt, das nur persönlich geltend zu machen ist. Hinsichtlich dem Vorschlag soll in der Zukunft im ungarischen BGB über durch der Vertretung des Anspruch-Geltend-Machens verfügt werden.<sup>20</sup>

2. Die strafrechtliche Vorschriften zum Diebstahl von Geschäftsgeheimnissen sind in Ungarn nicht ausreichend geregelt.

3. Laut des ungarischen BGB kann man sich auf die Verletzung eines Know-hows nicht gegenüber der Person berufen, die das Know-how von einem Dritten im Handelsverkehr im guten Glauben und gegen ein Entgelt erworben hat.<sup>21</sup> Wahrscheinlich soll auch diese Regelung überprüft werden, nämlich – laut des Richtlinienvorschlags –,

„kann eine Person ein Geschäftsgeheimnis ursprünglich in gutem Glauben erworben haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt – zum Beispiel aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des ursprünglichen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses – erfahren, dass ihre Kenntnis des betreffenden Geschäftsgeheimnisses auf Quellen zurückgeht, die dieses Geschäftsgeheimnis auf unrechtmäßige Weise genutzt oder

---

Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

<sup>19</sup> „Die Definition des Begriffs »Träger eines Geschäftsgeheimnisses« beinhaltet – ebenfalls in Anlehnung an das TRIPS-Abkommen – als zentrale Komponente das Konzept der Rechtmäßigkeit der Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis. Somit ist sichergestellt, dass nicht nur der ursprüngliche Inhaber des Geschäftsgeheimnisses, sondern auch Lizenznehmer das Geschäftsgeheimnis schützen können.“ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung; Siehe auch: Grundprinzip für den Rechtsschutz des Know-how Artikel 2. a) Know-how stellt einen wirtschaftlichen Wert dar, der demjenigen gehört, der es entwickelt oder ordnungsgemäss erworben hat. Geschäftsführender Ausschuss und Präsidentenrat von Melbourne, 24. Februar – 2. März 1974.

<sup>20</sup> „Die Definition des Begriffs »Träger eines Geschäftsgeheimnisses« beinhaltet – ebenfalls in Anlehnung an das TRIPS-Abkommen – als zentrale Komponente das Konzept der Rechtmäßigkeit der Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis. Somit ist sichergestellt, dass nicht nur der ursprüngliche Inhaber des Geschäftsgeheimnisses, sondern auch Lizenznehmer das Geschäftsgeheimnis schützen können.“ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

<sup>21</sup> BGB 2:47. § Abs. 3.



offengelegt haben. Um zu vermeiden, dass unter solchen Umständen die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen oder Unterlassungsverfügungen der betreffenden Person einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, sollten die Mitgliedstaaten für entsprechende Fälle die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs vorsehen, der der geschädigten Partei als alternative Maßnahme gewährt wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Ausgleich nicht den Betrag der Lizenzgebühren übersteigt, die angefallen wären, wenn die betreffende Person die Genehmigung erhalten hätte, das fragliche Geschäftsgeheimnis während des Zeitraums zu nutzen, für den die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses von seinem ursprünglichen Inhaber hätte verhindert werden können.“<sup>22</sup>

Der Schutz des Know-how im Umfeld der ungarischen Rechtsvorschriften wird über den im Kodex Privatrecht gesicherten Schutz hinaus und neben den Bestimmungen des Wettbewerbsrechtes bzw. Arbeitsrechtes vor allem durch die Verträge über den Know-how-Transfer gewährleistet. Das Know-how ist kein absolutes Schutzrecht, und kann durch Geheimhaltung oder rechtlich durch einen Vertrag absichert werden. Im ersten „Modell“ wird das Know-how gegenüber Dritten, im zweiten „Modell“ nur gegenüber dem Vertragspartner gesichert. Bei der Geheimhaltung endet der Schutz des Know-how mit seinem Bekanntwerden. Das zweite Modell ist eine vertragliche Absicherung, beispielweise in Form eines Lizenzvertrages, Übertragungsvertrages, oder Forschungs- (und Entwicklungs)vertrages. Diese Verträge werden als Rechtsmittel des Technologietransfers beurteilt. Troller versteht unter dem Begriff des Technologietransfers die Übertragung der Technologie und Überlassung von (verkehrsfähigen) Rechten.<sup>23</sup> Der Technologietransfer kann auch als eine „Wissenstransfertätigkeit“<sup>24</sup> ausgelegt werden, er ist ein Prozess, in dem grundlegend die praktische Anwendung der (wissenschaftlichen) Forschungsergebnissen (insbesondere Erfindungen, Know-how), der geistigen Schöpfung, des geistigen Eigentums sowie der Ergebnisse der intellektuellen schöpferischen Tätigkeit stattfindet, der insbesondere im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zustande kommen kann.<sup>25</sup> Der For-

---

<sup>22</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

<sup>23</sup> TROLLER, ALOIS: *A know-how a jogban (Know-how im Recht)*. Budapest, 1975, MTESZ HNY., 17.; GAZDA ISTVÁN: *Der Technologietransfer*. Budapest, 1993, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 14.; in der zweiten Fußnote WEBSTER'S: *New Twentieth Century Dictionary*. 1983, Simon and Schuster, 1938. S.

<sup>24</sup> Zur Anwendung des Terminus „Wissenstransfertätigkeiten“ siehe: Die Empfehlung der Kommission vom 10. April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (2008/416/EG).

<sup>25</sup> Der Begriff des Technologietransfers umfasst all diese wesentlichen Merkmale im EU-Recht. Laut Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfervereinbarungen: „Technologietransfer-Vereinbarung“: eine Patentlizenzvereinbarung, eine Know-how-Vereinbarung, eine Softwarelizenz-Vereinbarung oder gemischte Patentlizenz-, Know-how- oder Softwarelizenz-Vereinbarungen einschließlich Vereinbarungen mit Bestimmungen, die sich auf den Erwerb oder Verkauf von Produkten beziehen oder die sich auf die Lizenzierung oder die Übertragung von Rechten an

schaftsvertrag, in dem der Forscher zur Realisierung der mit der Forschungsarbeit erreichbaren Ergebnisse bzw. der Besteller zu deren Übernahme und zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist, ist im BGB geregelt.<sup>26</sup> Ausgehend von der Judikatur und vom Finanzierungsumfeld der Forschungsverträge berechtigt die dispositive Regel der Kodifikationslösungen den die finanziellen Risiken der Forschung tragenden Auftraggeber bezüglich der Vermögensrechte,<sup>27</sup> was auch mit der Empfehlung der Europäischen Kommission konform ist.<sup>28</sup> Der Forschungsvertrag ist eine Form des einseitigen Wissenstransfers. Die gemeinsamen und ausschlaggebenden Merkmale der Know-How-Transferverträge sind die Vermittlung, Überlassung von Know-how. Bei diesen Verträgen stellen nicht das in materieller Form erscheinende Know-how und die Überlassung der das Know-how enthaltene Kenntnis die Hauptdienstleistung dar, sondern die Überlassung der mit dem Know-how verbundenen Berechtigung mit Vermögenswert mit festgelegtem Inhalt und festgelegter Dauer.

Die Untersuchung des Know-how zeigt auch die Änderung der Einschätzung des Personenrechts. Jahrzehntlang spielten die persönlichen Verhältnisse die Primärrolle, und die vermögensrechtlichen Verhältnisse die Sekundärrolle. Bei dem als Persönlichkeitsrecht geregelten Know-how wird der Vermögenswert des Know-how betont, weil sie aufgrund ihrer Vertraulichkeit von kommerziellem Wert sein sollte und das Festhalten des Know-hows wird durch die Gegenwart in wirtschaftlichem Verkehr generiert. Die vermögensrechtlichen Aspekte sind nicht mehr unbekannt im Rechtsbereich

---

geistigem Eigentum beziehen, sofern diese Bestimmungen nicht den eigentlichen Gegenstand der Vereinbarung bilden und unmittelbar mit der Produktion der Vertragsprodukte verbunden sind; als Technologietransfer-Vereinbarung gilt auch die Übertragung von Patent-, Know-how- oder Software-Rechten sowie einer Kombination dieser Rechte, wenn das mit der Verwertung der Technologie verbundene Risiko zum Teil beim Veräußerer verbleibt, insbesondere, wenn der als Gegenleistung für die Übertragung zu zahlende Betrag vom Umsatz abhängt, den der Erwerber mit Produkten erzielt, die mithilfe der übertragenen Technologie produziert worden sind, oder von der Menge dieser Produkte oder der Anzahl der unter Einsatz der Technologie durchgeführten Arbeitsvorgänge.“ Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>26</sup> BGB § 6:253 [Forschungsverträge] Abs. 1.

<sup>27</sup> Szakértői Javaslat 5:252. § (Expertenvorschlag § 5:252.) és 2009. évi CXX. törvény 5:235. § [A megrendelő jogai] (Rechte des Auftragsgebers); 2013. évi V. törvény 6:253. § (3) bek. (das in 15. März in Kraft getretene BGB § 6:253 Abs. 3.): Wenn das Ergebnis einen urheberrechtlichen Schutz genießt oder einen gewerblichen Rechtsschutz erhalten kann, muss der Forscher dem Besteller die sich aus dem Schutz ergebenden Vermögensrechte übertragen. Schließt eine Rechtsnorm eine Übertragung der Vermögensrechte aus, ist der Forscher zur Genehmigung von möglichst umfassenden Verwendungsrechten verpflichtet.

<sup>28</sup> Die Empfehlung der Kommission vom 10. April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (2008/416/EG). Anlage I. S. 17.

des Persönlichkeitsrechts. Diese Aspekte wurden sich von Götting in seinem Werk „Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte“<sup>29</sup> geäußert.

Mag man das Know-how auch als selbstständiges Rechtsinstitut oder als eine Erscheinungsform des Geschäftsgeheimnisses auffassen, man kann feststellen, dass seine Bedeutung im Innovationsumfeld immer mehr wächst, was seinen Schutz durch privatrechtliche Mittel erfordert. Die Geschäftsgeheimnisse sind im Rahmen in der „Innovationsunion“<sup>30</sup> von entscheidender Bedeutung. Péter Horváth – ein zeitgenössischer Schriftsteller – hat in seinem Roman so abgefasst, dass „Das Geheimnis macht einen wichtig“.<sup>31</sup> Das Know-how macht den Innovatoren nicht nur wichtig, sondern auch ausgelassen. Allerdings macht die Innovatoren nur das gegen rechtswidrige Verhalten geschützte Know-how recht wichtig.

## Bibliographien

- BARTENBACH, KURT: *Patentlizenz- und Know-how-Vertrag*. 6. Auflage Köln, 2007, Verlag Dr. Otto Schmidt KG.
- FALUDI GÁBOR: Das Know-how (geschütztes Wissen) [Know-how (védett ismeret)]. In *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Budapest, 2013, CompLex Kiadó, 58–68.
- FALUDI GÁBOR: Das Know-how (geschütztes Wissen) [Know-how (védett ismeret)]. In *Kommentar zum Markengesetz*. Budapest, 2014, HVG-ORAC Lap-és Könyvkiadó Kft., 664–689.
- GAZDA ISTVÁN: *Der Technologietransfer (A technológiatranszfer)*. Budapest, 1993, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó.
- GÖTTING, HORST-PETER: *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*. Tübingen, 1995, Mohr Siebeck.
- PIERSON, MATTHIAS – AHRENS, THOMAS – FISCHER, KARSTEN: *Recht des geistigen Eigentums – Patente, Marken, Urheberrecht, Design*. München, 2010, Verlag Franz Vahlen.

---

<sup>29</sup> GÖTTING, HORST-PETER: *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*. Tübingen, 1995, Mohr Siebeck.

<sup>30</sup> Siehe ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung SWD (2013) 472 final.

<sup>31</sup> HORVÁTH PÉTER: *Bogárvérrel [Mit dem Käfer-Blut]*. Budapest, 2011, Noran Libro Kiadó, 156.

- POOLEY, JAMES: Trade Secrets: the other IP right. *WIPO Magazine*, 2013. No. 3. [http://www.wipo.int/wipo\\_magazine/en/2013/03/article\\_0001.html](http://www.wipo.int/wipo_magazine/en/2013/03/article_0001.html) (12. März 2015.).
- TROLLER, ALOIS: *Know-how im Recht (A know-how a jogban)*. Budapest, 1975, MTESZ HNy.
- WIPO Intellectual Property Handbook*. WIPO Publication. Second Edition. WIPO, 2008.